



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL  
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

Nr. 1302.1/66

In der Antwort anzugeben  
 A rappeler dans la réponse  
 Ripeterlo nella risposta

an	22	RV					2/3
Datum	8.7.	11.7					13.7
Vize	7	Ph.					7
EPD		-7.7.66				17	
Ref.	p.B. 11.50.						

An den  
 Chef des Eidgenössischen Verkehrs-  
 und Energiewirtschaftsdepartements  
 Herrn Bundesrat Gnägi

3003 Bern, 4. Juli 1966

Ueberfliegung und Landung in der Schweiz  
 durch ausländische Flugzeuge

Herr Bundesrat,

Die Ueberfliegung einer geheimen militärischen Anlage am 28.4.1966 durch den sowjetrussischen Helikopter M I 6 sowie verschiedene Unzulänglichkeiten anlässlich der am 5.5.1966 durch die Fa. SUD-AVIATION zugunsten der Eidgenossenschaft durchgeführten Materialtransporte vom Flugplatz Raron nach Gebiden veranlassten die interessierten Dienststellen der Bundesverwaltung, die Anwendung der "Instructions du Conseil fédéral concernant l'octroi d'autorisations de survol et d'atterrissage en Suisse d'aéronefs militaires ou d'autres aéronefs d'Etat étrangers" vom 4.7.1958 sowie die "Instructions du Département militaire fédéral concernant les autorisations de survol et d'atterrissage en Suisse d'aéronefs militaires étrangers" vom 3.10.1958 konferenziell zu erörtern. Diese Aussprache, an welcher die Vertreter des Politischen Departements, des Luftamtes, der Direktion der Militärverwaltung, der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr sowie der Generalstabsabteilung teilnahmen, hat am 21.6.1966 stattgefunden; sie führte zu nachstehenden Schlussfolgerungen:

1. Die heute geltenden Vorschriften betreffend die Ueberfliegung und Landung in der Schweiz durch ausländische militärische oder andere Staatsluftfahrzeuge haben sich bis dahin bewährt; sie erheischen deshalb keine Aenderungen oder Ergänzungen und können ohne Bedenken als solche weiterhin beibehalten werden.
2. Die oben geschilderten Vorkommnisse lassen indessen eine engere Zusammenarbeit zwischen den interessierten Dienststellen als geboten erscheinen. Die angestrebte Koordination bezieht sich sowohl auf Gesuche, welche militärische oder andere Staatsluftfahrzeuge betreffen als auch auf Gesuche, die von schweizerischen Interessenten eingereicht werden, mit dem Zweck, ausländischen staats-eigenen oder privaten Fluggesellschaften Einflüge oder Landungen innerhalb des schweizerischen Territoriums zu ermöglichen. Insbesondere ist es wünschenswert, dass das Luftamt, wie dies bisher bei der überwiegenden Mehrzahl der Gesuche der Fall war, die Bewilligung zur Ueberfliegung bzw. Landung in der Schweiz durch ausländische Flugzeuge, bei denen ein militärisches Interesse



- 2 -

vermutet wird, erst bei Vorliegen der Meinungsäusserung des Politischen Departementes und des Militärdepartementes bzw. der Abteilung Flugwesen und Fliegerabwehr erteilt.

Das vom Luftamt in seiner Eigenschaft als Koordinationsstelle jeweils zwischen ihm und den interessierten Dienststellen eingeleitete Vernehmlassungsverfahren sollte auch bei solchen Gesuchen zur Anwendung gelangen, denen bereits durch eine grundsätzliche Bewilligung einer höheren Instanz (Bundesrat oder Departementschef) entsprochen worden ist; auch in derartigen Fällen ist die in den Aufgabenkreis der interessierten Dienststellen gehörende Festsetzung der mit der entsprechenden grundsätzlichen Bewilligung zusammenhängenden Einzelheiten unerlässlich.

3. Es wäre wünschenswert, dass das Luftamt die schweizerischen Organisatoren von Flugveranstaltungen anweist, allfällige Gesuche betreffend die Mitwirkung ausländischer Flugzeuge jeweils mindestens 3 Wochen vor dem Anlass einzureichen.

Wir geben Ihnen von den vorstehenden Feststellungen, denen wir beipflichten, Kenntnis. Gleichzeitig bitten wir Sie, im Interesse der Vermeidung weiterer peinlicher Vorkommnisse der eingangs erwähnten Art, beim Luftamt dahin zu wirken, dass Gesuche um Erteilung von Ueberflug- oder Landebewilligungen zugunsten ausländischer Flugzeuge, die ein militärisches Interesse erkennen lassen, von diesem erst gutgeheissen werden, wenn die Meinungsäusserungen des Politischen Departements und des Militärdepartements bei ihm eingegangen sind.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT

sig P. Chaudet

Kopie z.K. an:

- Eidg. Politisches Departement

Direktion der Eidg. Militärverwaltung  
Der Direktor

*Kaech*  
A. Kaech